

Gemeindepräsident
E - 7. MRZ. 1973
an: *Mt.*

ke BY II.
ke [unintelligible]
ke [unintelligible]

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Januar 1973

374. Baulinien (Revision). Am 18. Oktober 1972 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. August 1972 betreffend Revision der Baulinien an der St. Annastrasse III. Kl. längs den Grundstücken Kat.-Nrn. 6257, 6246, 4885 und 5749.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 8. August 1972 betreffend Revision der Baulinien an der St. Annastrasse III. Kl. längs den Grundstücken Kat.-Nrn. 6257, 6246, 4885 und 5749 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Januar 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:

i. V.

J. Schläpfer
Dr. J. Schläpfer



Gemeindepräsident
E 21. Jan. 1961
Geht an: *Protokoll*

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. Januar 1961**

PROTOKOLL
24. Jan. 1961
REGISTRATUR

05. 3 →
6

179. **Quartierplan (Genehmigung).** Am 23. August 1960 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juli 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8, Bruggwiesen. Dieser Beschluss wurde am 22. Juli 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 22. August 1960 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 im Norden, die Schaffhauserstrasse Hauptverkehrsstrasse B im Westen, die Glatz im Süden und die projektierte Autobahn Zürich-Kloten im Osten. Zur Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrassen A und B. Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, weisen die Baulinien bei den Strasseneinmündungen Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 19. Juli 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8, Bruggwiesen, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

|| 23. Jan. 1961
erl.

Zürich, den 12. Januar 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



Isen